

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

MAI 2020

- „Corona hin, Corona her, die GOZ funktioniert nicht mehr“
- Was ist wann bei wem (dringend) zahnmedizinisch notwendig?
- Allgemeine Informationen für Zahnärzte
- Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2
- Die Coronakrise hautnah
- Ermittlung von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit Covid-19 und Schweigepflicht
- Wirtschaftliche Informationspflicht und Beweislast bei neuer Behandlungsmethode
- Leserbrief zu „Ein Plan für die Zeit nach der Krise“
- Pressemitteilung der ZBV Oberbayern
- Termine beim Zahnarzt unbedingt wahrnehmen
- Zahnärztliche Behandlung: Kein erhöhtes Risiko in Zahnarztpraxen trotz Covid-19
- Sommerfortbildung 2020 des ZBV Oberbayern
- Das Erfolgsrezept



„Corona hin, Corona her, die GOZ funktioniert nicht mehr“

INHALT

| | |
|--|----|
| „Corona hin, Corona her, die GOZ funktioniert nicht mehr“ | 2 |
| Wann ist wann bei wem zahnmedizinisch notwendig? | 4 |
| Informationen Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für Zahnärzte vom 06.04.2020 | 5 |
| Empfehlung RKI zu Hygienemaßnahmen bei Corona-Virus-Infizierten, Stand 01.04.2020 | 6 |
| Die Coronakrise hautnah | 9 |
| Ermittlung von Kontaktpersonen | 10 |
| Wirtschaftliche Informationspflicht und Beweislast bei neuer Behandlungsmethode | 10 |
| Leserbrief zu „Ein Plan für die Zeit nach der Krise“ | 11 |
| PM ZBV Oberbayern zur Corona-Virus-Pandemie 2020, 14.04.2020 | 11 |
| PM 24.04.2020, LZK WL warnt vor Folgeschäden | 12 |
| Patienteninformation Corona BLZK und KZVB, 23.04.2020 | 12 |
| Anamnesebogen Corona 2020 Muster | 13 |
| Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2020 | 14 |
| Das Erfolgsrezept | 16 |
| Seminarübersicht ZBV Oberbayern | 17 |
| – Anmeldebogen | |
| – Seminare Zahnärztinnen und Zahnärzte | |
| – ZMP Terminübersicht 2020 – 2021 | |
| – Nachgefragt Quiz Mai 2020 | |
| Amtliche Mitteilungen | 23 |
| – Beitragsordnungen ZBVe aktuell | |
| – Meldepflicht im ZBV Oberbayern | |
| – Der ZBV Oberbayern ist umgezogen | |
| – Neue Freistellungsregelung für ZFA Prüflinge am Tag vor der Abschlussprüfung | |
| Obmannsbereiche | 25 |
| Verschiedenes | 26 |
| – Entlang des Sankt Lorenz Stromes – Teil II | |

Das „Große Ganze“

Das Thema „Stillstand GOZ-Punktwert seit mehr als 32 Jahren“ ist mehr denn je aktuell, zumal auch aktuell in „Corona-Zeiten“ die Lebensmittelpreise deutlich merkbar steigen.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) weist regelmäßig auf das Thema „Stillstand GOZ-Punktwert seit mehr als 32 Jahren“ hin.

Aus den Vollversammlungen (VV) der BLZK 2018 und 2019 gibt es zum Thema „Stillstand GOZ-Punktwert“ klare und einstimmige Beschlüsse. Hier diese im Originaltext:

Beschluss der Vollversammlung der BLZK vom 30.11.2018

GOZ: Anpassung des GOZ-Punktwertes und regelmäßige Dynamisierung.

Antragsteller:

Vorstand und alle anwesenden Delegierten (ZBV Schwaben, Oberfranken, München Stadt und Land, Niederbayern, Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer fordert die Bundesregierung dazu auf, bei der geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ):

- den Punktwert unter Nachholung der Steigerungen der Kosten seit 1988 sofort auf 14 Cent anzuheben,
- den Punktwert jährlich unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen in den Zahnarztpraxen anzupassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen.

Beschluss der Vollversammlung der BLZK vom 23.11.2019

Erhöhung des GOZ-Punktwertes mit jährlicher Dynamisierung.

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer fordert die Bundesregierung auf, den seit 1988 unveränderten Punktwert der GOZ unter Berücksichtigung der Steigerung der praxisspezifischen Kosten sofort deutlich anzuheben und indexiert und dynamisiert jährlich anzupassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen.

Ich möchte schon davon ausgehen, dass Vorstand und Vollversammlung der BLZK weiterhin die beiden oben genannten Beschlüsse unterstützen.

Nur so kann die GOZ zeitgemäß im Sinne aller Beteiligten (Patienten und Zahnärzte) wieder sachgerecht angewendet werden. Alternativ / zusätzlich wäre natürlich auch ein Verzicht auf die Begründungspflicht nach §5 Abs.2 GOZ ein richtiger erster Schritt.

Lichtblick zum Thema „Erhöhter Hygieneaufwand“ – Beschluss des Beratungsforums GOZ bestehend aus Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV und Beihilfe vom 08.04.2020.

Mit Beschluss des Beratungsforums GOZ bestehend aus Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV und Beihilfe vom 08.04.2020 wurde eine „Corona-Hygiene-Pauschale“ in Höhe von 14,23 Euro pro Sitzung via Analogberechnung nach GOZ 3010a im Steigerungsfaktor 2,3 verhandelt. Die „Pauschale“ ist bei jeder Behandlung anzusetzen, um die corona bedingten Mehraufwände der Zahnärzte auszugleichen:



Dr. Peter Klotz

Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen.

Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 08. April 2020 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020.

Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Naturgemäß gibt es Fragen zu diesem Beschluss, z.B. ob diese „Corona-Hygiene-Pauschale“ auch mit dem GKV-Versicherten im Rahmen von Privatleistungen nach § 8 Abs. 7 GOZ vereinbart werden kann.

Laut dem „Gesundheitstelegramm“ der KZV BW vom 23.04.2020 gilt die „PKV-Corona-Hygiene – Empfehlung“ nur für PKV-Patienten.

Fakt ist:

Es handelt sich ausschließlich um eine Abrechnungsempfehlung für PKV-Versicherte.

Die Pauschale wurde nicht offiziell in die GOZ aufgenommen. Des Weiteren ist mit der Empfehlung zur Abrechnung nicht automatisch eine Verpflichtung der privaten Kostenträger zur Erstattung der Analogposition verbunden.

Für GKV-Versicherte gilt:

Die Analogposition ist im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung bei GKV-Versicherten nicht zusätzlich abrechenbar. Auch im Zusammenhang mit kombinierten BEMA-GOZ-Leistungen (z.B. Mehrkostenvereinbarungen bei Füllungen, ZE, Zusatzleistungen Endodontie oder KFO) ist eine Berechnung nicht möglich.

Weitere Anmerkungen zu diesem Beschluss:

1) Aktuell berichten bereits einige Zahnarztpraxen, dass Beihilfestellen die

„GOZ 3010a – erhöhter Hygieneaufwand nach Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen“ schlicht nicht erstatten. Das könnte natürlich auch daran liegen, dass sich dieser Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen noch nicht zu den Sachbearbeitern so mancher Beihilfestelle „herumgesprochen“ hat. Ggf. erscheint es hilfreich, diese Ausarbeitung an die Liquidation für den Beihilfeberechtigten beizufügen.

2) Natürlich kann man, wenn man nicht GOZ „GOZ 3010a – erhöhter Hygieneaufwand nach Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen“ berechnet, bei einer GOZ-Leistungsposition je Sitzung eine zusätzliche Begründung nach § 5 Abs. 2 GOZ wählen, die wie folgt lauten könnte: „Umstände bei der Leistungserbringung – stark erhöhter Hygieneaufwand“

Wir werden in der Juni-Ausgabe der Publikation des ZBV Oberbayern berichten, wie diese „Corona-Hygiene-Pauschale“ „funktioniert“.

„Corona-Splitter“

Die Ausarbeitung der Freien Zahnärzteschaft (FZ) rund um die Corona-Virus-Pandemie wurde bereits im April-Heft des ZBV Oberbayern abgedruckt. Diese Ausarbeitung wurde am 16.04.2020 aktualisiert und den Vorstandsmitgliedern der BLZK per Mail gesendet.

Der sog. „Rettungsschirm für Zahnärzte“, der per se eher ein kleines „Schirmchen“ war, ist wohl erledigt.

Informationen, wann und wie Schulen / Berufsschulen wieder geöffnet haben, erhalten Sie am aktuellsten bei den Schulen / Berufsschulen selbst.

Die Abschlussprüfung ZFA 2020 in Bayern ist nach jetzigem Stand weiterhin für den 17.06.2020 geplant. Aktuelle Informationen erhalten Sie auch hier bei der jeweiligen Berufsschule selbst.

Wann wieder Fortbildungen des ZBV Oberbayern für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Mitarbeiterinnen stattfinden, dazu nehmen Sie am besten Kontakt mit Frau Hindl unter Tel. 08146 – 9979568 auf oder per Mail an rhindl@zbvobb.de.

Die Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern soll aktuell wie geplant am 11.07.2020 in Rosenheim stattfinden. Das Thema „Feuer und Flamme“ ist sicherlich eine perfekte Fortbildung gerade jetzt in „Corona-Zeiten“ und auch für die Zeit nach der Corona-Virus-Pandemie.

„Corona-Fazit“:

Wir brauchen positives und in die Zukunft gerichtetes Denken und keinesfalls Hysterie um der Hysterie willen.

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Was ist wann bei wem (dringend) zahnmedizinisch notwendig?



Dr. Peter Klotz

Bezüglich der medizinischen Notwendigkeit zahnärztlicher Leistungen ist zunächst § 1 Abs. 2 GOZ in Verbindung mit § 1 Abs. 3 ZHG relevant:

§ 1 Abs. 2 GOZ:

Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen,

die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 1 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG):

Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

Aktuell stellt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit Schreiben vom 06.04.2020 vor dem Hintergrund der aktuellen Situation (Corona-Virus-Pandemie) in seinen „Allgemeinen Informationen für Zahnärzte“ fest (siehe auch nach diesem Editorial folgende Artikel):

Berufsausübung

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 27.03.2020 dürfen Ärzte und damit auch Zahnärzte nach aktuellem Stand uneingeschränkt tätig sein.

Die Entscheidung, welche Behandlungen in der aktuellen Pandemiesituation vorgenommen werden, trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt. Die Maßnahmen müssen selbstverständlich nach den Regeln der Basishygiene und dem geltenden Hygieneplan der Praxis durchgeführt werden. Der Leiter der Praxis hat sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Differenzierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 hat das Robert Koch-Institut (RKI) unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html veröffentlicht und dort auch Hinweise zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken gegeben.

Der Vorstand des ZBV Oberbayern unterstützt diese Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit Schreiben vom 06.04.2020. Die Festlegung der medizinischen Notwendigkeit einer zahnärztlichen Behandlung im konkreten Einzelfall trifft somit zunächst der Zahnarzt. Die Behandlung selbst sowie deren Terminierung erfolgt natürlich in Absprache mit dem Patienten. Abschliessend sei festgehalten, dass in den Gebührenerverzeichnissen von BEMA und GOZ per se medizinisch notwendige Leistungen aufgelistet sind.

Leistungen, denen es im konkreten Einzelfall an der medizinischen Notwendigkeit fehlt, werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach §1 Abs.2 GOZ in Verbindung mit §2 Abs.3 GOZ berechnet.

**Dr. Peter Klotz,
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**

P.S.:

Weitere aktuelle interessante Infos der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) findet man unter folgenden Links:

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/behandlung-nur-noch-in-notfaellen.html>

<https://www.bzaek.de/presse/presseinformationen/presseinformation/goz-extraverguetung-fuer-schutz-ausruestung-in-zahnarztpraxen.html>

Allgemeine Informationen für Zahnärzte

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege München, 06.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) möchte Ihnen folgende Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Situation geben:

Berufsausübung

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 27.03.2020 dürfen Ärzte und damit auch Zahnärzte nach aktuellem Stand uneingeschränkt tätig sein.

Die Entscheidung, welche Behandlungen in der aktuellen Pandemiesituation vorgenommen werden, trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt. Die Maßnahmen müssen selbstverständlich nach den Regeln der Basishygiene und dem geltenden Hygieneplan der Praxis durchgeführt werden. Der Leiter der Praxis hat sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Differenzierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 hat das Robert Koch-Institut (RKI) unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html veröffentlicht und dort auch Hinweise zum ressourcenschonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken gegeben (siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html?nn=13490888).

Darüber hinaus hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) auf ihrer Website umfangreiche Informationen zum Betrieb der Zahnarztpraxis während der Coronavirus-Pandemie zusammengestellt (www.kzvb.de/zahnarztpraxis/coronavirus/#c28205).

Das StMGP steht in einem engen Austausch mit den Verantwortlichen der KZVB und weist regelmäßig auf die Fortgeltung des gesetzlichen Sicherstellungs-auftrages hin.

Steuerung der Versorgung: Versorgungsärzte und Schwerpunktpraxen

Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung im Rahmen einer gemeinsamen Bekanntmachung vom 26.03.2020 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das StMGP bestimmt, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz ein Versorgungsarzt einzusetzen ist.

Der Versorgungsarzt hat die Aufgabe, eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren, soweit dies bei der Bewältigung des Katastrophenfalles erforderlich ist. Dies gilt ggf. auch für die zahnärztliche Versorgung. Gegenstand der Planung und Koordinierung durch den Versorgungsarzt ist insbesondere auch die Einrichtung von Schwerpunktpraxen für die Untersuchung und Behandlung von COVID-19-Patienten und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals. Weitere Informationen hierzu finden Sie hier auf unserer Website.

Versorgung mit Schutzausrüstung

Es ist dem StMGP ein wichtiges Anliegen, dass das medizinische Personal mit der entsprechenden Schutzausrüstung gut ausgestattet ist. In diesem Sinne hat das StMGP bereits Maßnahmen ergriffen, um notwendige Schutzmasken und andere in diesem Zusammenhang benötigte Materialien zu beschaffen. Zudem hat die Bayerische Staatsregierung die Eigenproduktion in Bayern mit mittelständischen Unternehmen auf den Weg gebracht.

Die bereits eingetroffenen (Hand-) Desinfektionsmittel und Schutzmasken werden bayernweit durch das THW bis auf die Ebene der 111 Ortsverbände (OV), und damit bis auf wenige Ausnahmen auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden, verteilt. Von den OV erfolgt die

Weitergabe an die Beteiligten des Gesundheitswesens – nach dem Prinzip des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit. Verteilt wird nach den Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte. Eine Verteilung nach Fallzahlen erscheint aufgrund der hochdynamischen Lage nicht sinnvoll.

Vorrangig werden Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe u.ä., Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) bedient. Nachrangig erhalten auch Zahnärzte Schutzausrüstung. Jeder THW-Ortsverband wird sich mit der Kreisverwaltungsbehörde, für die er zuständig ist, in Verbindung setzen, wenn er Materialien zur Verteilung erhält.

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Finanzielle Unterstützung

Zur Unterstützung des Gesundheitswesens bei der Bewältigung der Corona-Epidemie hat der zuständige Bundesgesetzgeber das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) beschlossen.

Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten werden demnach bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen erhalten die zusätzlichen Kosten für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, die während des Bestehens der epidemischen Notlage erforderlich sind, von den Krankenkassen erstattet.

Insofern ist leider festzustellen, dass die niedergelassenen Zahnärzte im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom Bundesgesetzgeber bislang nicht berücksichtigt worden sind.

Bayern hat das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz im Bundesrat unterstützt, weil es galt, eine Vielzahl sinnvoller und gegenwärtig notwendiger Rechtsanpassungen schnell umzusetzen. Selbstverständlich haben wir aber auch die Interessen der niedergelassenen Zahnärzte im Blick und setzen uns dafür ein, dass die COVID-19-Krise die Existenz und den wirtschaftlich gesicherten Bestand der Zahnarztpraxen nicht gefährdet. Die Entwicklung der Situation und deren Auswirkungen bzw. Belastungen sind äußerst dynamisch und werden sicherlich noch weiteres Nachsteuern des Bundesgesetzgebers erforderlich machen, bei dem auch die Vertragszahnärzte zu berücksichtigen sind.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) stehen diesbezüglich als berufene Interessenvertreterinnen der Zahnärzteschaft im laufenden unmittelbaren Austausch mit dem Bundesgesundheitsministerium. Laut deren Auskunft hat dieses zugesagt, nach den Krankenhäusern und Ärzten zeitnah für eine gesetzliche Regelung zu sorgen, die die wirtschaftliche Sicherung der Zahnarztpraxen in dieser Krise gewährleisten soll (vgl. „Gemeinsamer Aufruf der KZBV und BZÄK“ in BZBplus, Ausgabe 4/2020).

Die KZVB bemüht sich laut eigener Auskunft intensiv darum, durch Gespräche mit der Politik und den Krankenkassen den Zahlungsfluss an die Praxen während des ganzen Jahres aufrechtzuerhalten. Die KZVB werde auch im April 2020 eine hohe Überweisung an die Mitglieder auszahlen, die sich am Vormonat orientiere, unabhängig davon, wie viel das einzelne Mitglied abgerechnet habe. Weitere Informationen und Hinweise gibt die KZVB u.a. auf ihrer Coronavirus-Themenseite im Internet.

Darüber hinaus haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung jeweils ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Beschäftigte) mit einer Betriebsstätte- bzw. Arbeitsstätte in Bayern gestellt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:

- bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro,
- bis 50 Beschäftigte 30.000 Euro,
- bis 250 Beschäftigte 50.000 Euro.

Förderanträge können ausschließlich online gestellt werden. Ergänzende Informationen und weitere Hilfsangebote, beispielsweise finanzielle Unterstützungsangebote der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern, finden Sie ebenfalls auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Im Hinblick auf die Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern am 16.03.2020 und die gegenwärtige sehr dynamische und ernste Lage bewerten wir die weiteren Entwicklungen und ggfs. notwendige Schritte laufend neu.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Informationen den Sachstand zum oben genannten Datum wiedergeben.

Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Website.

Wir bedanken uns von Herzen für Ihr tatkräftiges Engagement bei der Versorgung Ihrer Patienten vor Ort und wünschen Ihnen in dieser Zeit alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2

Änderung gegenüber der Version vom 27.3.2020: Ergänzung in Abschnitt A zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie Klarstellung im Abschnitt „Transport des Patienten innerhalb des Krankenhauses“.

Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des SARS-CoV-2 zeigen, dass Übertragungen insbesondere bei engem (z.B. häuslichem oder medizinisch pflegerischem) ungeschütztem Kontakt zwischen Menschen vorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie

Tröpfchen, etwa beim Husten und Niesen, sowie bei bestimmten medizinischen oder zahnmedizinischen Maßnahmen, die mit Aerosolbildung einhergehen (z.B. der Bronchoskopie oder der Intubation). Eine indirekte Übertragung, z.B. über Hände oder kontaminierte Oberflächen im klinischen Umfeld ist ebenfalls zu bedenken. Aus den bisher

bekanntesten Daten und Erfahrungen mit anderen Coronaviren leiten sich Hygienemaßnahmen in Anlehnung an das Vorgehen bei SARS und MERS ab, wie sie auch in der KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ dargestellt sind. Die bisher für SARS-CoV-2/ COVID-19

bekanntesten Daten zur Virusätiologie und den Übertragungswegen legen allerdings in der frühen Phase der Infektion eine ausgeprägtere Beteiligung des oberen Respirationstraktes nahe. Ziel ist es, die Ausbreitung in Einrichtungen des Gesundheitswesens möglichst zu vermeiden.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

A) Konsequente Umsetzung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene in allen Bereichen des Gesundheitswesens.

Ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist geeignet, die Freisetzung erregender Tröpfchen durch den Träger zu behindern. Ebenso behindert er die direkte Übertragung von Tröpfchen auf den Träger.

Auch außerhalb der direkten Versorgung von COVID-19 Patienten wird das generelle Tragen von MNS durch sämtliches Personal mit direktem Kontakt zu besonders vulnerablen Personengruppen aus Gründen des Patientenschutzes während der Pandemie empfohlen.

Durch das korrekte Tragen von MNS innerhalb der medizinischen Einrichtungen kann das Übertragungsrisiko auf Patienten und anderes medizinisches Personal bei einem Kontakt von <1,5 m reduziert werden. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zum Drittschutz geeignet.

B) Ergänzende Maßnahmen im klinischen Bereich

Räumliche Unterbringung

- Einzelunterbringung in einem Isolierzimmer mit eigener Nasszelle.
- Die **Nutzung eines Isolierzimmers mit Schleuse/Vorraum ist grundsätzlich zu bevorzugen.**
- Eine gemeinsame Isolierung mehrerer Patienten ist unter bestimmten Bedingungen möglich, siehe hierzu die KRINKO-Empfehlung „**Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten**“
- Risiken durch raumluftechnische Anlagen, durch die eine Verbreitung des Erregers in Aerosolen auf andere Räume möglich ist, sind vor Ort zu bewerten und zu minimieren.

Personalschutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

- **Einsatz geschulten Personals** für die Versorgung von COVID-19-Patienten welches möglichst von der Versorgung anderer Patienten freigestellt wird.
- **Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, mindestens dicht anliegender **MNS** bzw. **Atemschutzmaske** und **Schutzbrille**. Bei direkter Versorgung von Patienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19 sollten bevorzugt FFP2-Masken getragen werden (Schutz vor Aerosolen und Tröpfchen). Wenn FFP2-Masken nicht zur Verfügung stehen, soll MNS getragen werden (Schutz gegen Tröpfchen). Bei allen Tätigkeiten, die mit Aerosolproduktion einhergehen (z.B. Intubation oder Bronchoskopie), sollen Atemschutzmasken (FFP2 oder darüber hinausgehender Atemschutz) getragen werden.
- Die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung werden in der TRBA250 bzw. in der KRINKO-Empfehlung „**Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten**“ spezifiziert.
- **Persönliche Schutzausrüstung (s. o.) vor Betreten des Patientenzimmers anlegen**, und vor Verlassen der Schleuse/des Zimmers dort belassen.
- **Händehygiene**: Die bekannten Indikationen für die Händehygiene (Händedesinfektion bzw. in Handschuhwechsel) gemäß den 5 Momenten der Händehygiene beachten.
- **Händedesinfektion** mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit nach Ausziehen der Handschuhe und vor Verlassen des Zimmers.
- **Einweghandschuhe** bzw. -kittel vor Verlassen des Zimmers bzw. der Schleuse in einem geschlossenen Behältnis entsorgen (s. Richtlinie der LAGA).
- **Beobachtung des Gesundheitszustandes des eingesetzten Personals**

Desinfektion und Reinigung

Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirk-

sam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel sind in der Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) aufgeführt, welche bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen heranzuziehen ist.

Siehe auch die Hinweise zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln in Apotheken.

- **Tägliche Wischdesinfektion** der patientennahen (Handkontakt-) Flächen (z.B. Nachttisch, Nassbereich, Türgriffe) mit einem **Flächendesinfektionsmittel** mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit (s. oben).
- Bei Bedarf sind die Desinfektionsmaßnahmen auf weitere kontaminationsgefährdete bzw. kontaminierte Flächen auszudehnen.
- Alle **Medizinprodukte** mit direktem Kontakt zum Patienten (z.B. EKG-Elektroden, Stethoskope, etc.) sind patientenbezogen zu verwenden und müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Bei Transport in einem geschlossenen, außen desinfizierten Behälter ist eine zentrale Aufbereitung möglich. Thermische Desinfektionsverfahren sollten wann immer möglich bevorzugt angewendet werden. Ist dies nicht möglich, sollen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit (s. oben) verwendet werden. Siehe auch KRINKO-BfArM-Empfehlung „**Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten**“.
- **Geschirr** kann in einem geschlossenen Behältnis zur Spülmaschine transportiert und wie im Krankenhaus üblich gereinigt werden.
- **Wäsche/Textilien** können einem desinfizierenden Wäschedesinfektionsverfahren gemäß RKI-Liste zugeführt werden. Als Taschentücher sollen Einwegtücher Verwendung finden.
- Für **Betten und Matratzen** werden wischdesinfizierbare Überzüge empfohlen.

Abfallentsorgung

Die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesund-

heitswesens stellen die Äußerungen in der Richtlinie der LAGA Nr. 18 dar.

- Bei der Behandlung an COVID-19 erkrankter Personen in Kliniken fällt nicht regelhaft Abfall an, der unter Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 03* deklariert werden müsste.
- Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.
- Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu desinfizieren oder der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 03* zuzuordnen.
- Abfälle aus Haushalten sind Restabfall (ASN 20 03 01).

Dauer der Maßnahmen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Empfehlung liegen noch nicht ausreichende Daten über die Dauer der Erregerausscheidung bei nicht mehr symptomatischen Personen vor, um eine generelle abschließende Empfehlung zur Beendigung der Maßnahmen nach Abklingen der Symptomatik zu geben. In diesen Fällen sollte daher derzeit eine individuelle Entscheidung getroffen werden. Das RKI hat in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Infektionsschutz der AOLG mögliche Kriterien zur Aufhebung der Isolierung bzw. Entlassung erarbeitet.

Schlussdesinfektion

- Die Schlussdesinfektion erfolgt mit mindestens begrenzt viruziden Mitteln gemäß der Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“.

Transport des Patienten innerhalb des Krankenhauses

- Ist ein Transport im Krankenhaus unvermeidbar, soll der Zielbereich vorab informiert werden. Der Transport soll als Einzeltransport erfolgen, dabei trägt der Patient einen Mund-Nasen-Schutz sofern es der Gesundheitszustand des Patienten zulässt.
- Zur persönlichen Schutzausrüstung des Personals siehe oben
- Der Kontakt zu anderen Patienten oder Besuchern ist zu vermeiden.
- Unmittelbar nach den Maßnahmen in der Zieleinrichtung sind die Kontaktflächen und das Transportmittel vor erneuter Nutzung wie oben beschrieben zu desinfizieren (s. Desinfektion und Reinigung).

Krankentransport eines Erkrankten außerhalb des Krankenhauses

- Vor Beginn des Transportes ist das aufnehmende Krankenhaus über die Einweisung des Patienten und über seine Verdachtsdiagnose / Erkrankung zu informieren.
- Falls es der Gesundheitszustand des Patienten zulässt, sollte er mit einem Mund-Nasen-Schutz versorgt werden.
- Zur persönlichen Schutzausrüstung des Personals siehe oben
- Unmittelbar nach Transport ist eine Wischdesinfektion sämtlicher zugänglicher Flächen und Gegenstände mit einem Flächendesinfektionsmittel (s. Desinfektion und Reinigung) durchzuführen.

Besucherregelungen

- Soziale Kontakte sollten möglichst über Telekommunikation anstatt über persönliche Besuche erfolgen.
- Besuche auf ein Minimum beschränken und zeitlich begrenzen.
- Besucher sind zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Diese beinhalten:
 - das Einhalten von mindestens 1 – 2 m Abstand zum Patienten
 - das Tragen von Schutzkittel und dicht anliegendem, mehrlagigem Mund-Nasen-Schutz
 - die Händedesinfektion beim Verlassen des Patientenzimmers.

C) Ambulante Versorgung / Arztpraxis

Fall unter differentialdiagnostischer Abklärung (s. Flussschema)

Die präventiven Maßnahmen in der Praxis beruhen auf folgenden Prinzipien:

1. **Organisatorische Aspekte** der Lenkung von Patienten mit respiratorischen Symptomen vor Besuch der Praxis bzw. innerhalb der Praxis (s. hierzu auch die Informationen der KBV)
2. **Distanzierung** von Patienten bei entsprechendem Verdacht (Unterbringung in einem separaten Bereich; Einhalten eines Abstandes von 1-2 m wann immer möglich)
3. **Versorgung des Patienten mit einem MNS sofern es der Gesundheitszustand des Patienten zulässt.**
4. **Personal:** Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) je nach Art und Umfang der Exposition. Bei Maßnahmen, die eine Freisetzung von Aerosolen induzieren, ist ein adäquater Atemschutz (FFP2 oder darüber hinausgehender Atemschutz) erforderlich.
5. **Beobachtung** des Gesundheitszustandes des Praxispersonals

Zur Diagnostik und weiterführenden Maßnahmen siehe Flussschema zur Verdachtsabklärung und Maßnahmen.

Die konkrete Umsetzung dieser Empfehlungen soll unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Einbeziehung des Hygienefachpersonals, des betriebsärztlichen Dienstes und ggf. in Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Weitere Informationen

- Hinweise zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege
- Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
- Empfehlungen zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Stand: 01.04.2020

Die Coronakrise hautnah

Experten überall wohin das Auge blickt und das Ohr hört. Meinungen, politische Statements, Willenserklärungen und viele Widersprüche. Eigentlich will man das alles gar nicht mehr hören. Die Pandemie ist da und doch weit weg, wenn man nicht direkt betroffen ist. Aber was passiert, wenn man als Zahnarzt selbst betroffen ist oder wenn die Ehefrau erkrankt?

Hamburg Elbphilharmonie, wunderbar, Anreise am Freitag, natürlich mit der Deutschen Bundesbahn und ohne Probleme, dann Hamburger Schietwetter (wie soll es auch anders sein?) und am Samstag dann ein tolles Konzert in der neuen Hamburger Konzerthalle. Das Konzert war ausverkauft, natürlich, also viele Leute, teilweise Gedränge in den Pausen. Aber meine Frau und ich waren begeistert. 4 Tage später bekam Doris leichtes Fieber, war aber nicht so schlimm, sie wollte noch wichtige Dinge im Büro erledigen und meinte, am Wochenende könne sie sich ausruhen. Am Dienstag kam der Hausarzt und verordnete Bettruhe. Am Donnerstag stellten sich Atemprobleme ein. Am Freitag hat der Hausarzt einen Test auf Covid 19 durchgeführt. Am Montag stellt sich heraus, dass Doris positiv war und aufgrund der sich verschlechternden Atemprobleme ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Meine Frau, kerngesund, plötzlich um Jahrzehnte gealtert, kann sich nur noch wenige Schritte aufrecht halten. Es hat mich wie der Blitz getroffen. Ich habe meine Praxistätigkeit sofort eingestellt. Der Hausarzt wollte mich aber nicht testen, denn er habe keine Schutzkleidung mehr. Also anrufen bei 116117 und beim Gesundheitsamt, Warteschlangen endlos, oder weitergeleitet, bis man abgehängt wird. Ein hoffnungsloses Unterfangen! Auch unsere Standesorganisationen bieten keine Hilfe für den Fall, dass man selbst betroffen ist. Dem Gesundheitsamt daraufhin eine erboste Email geschrieben: ich sei Zahnarzt mit eigener Praxis, meine Frau positiv auf Corona ins Krankenhaus eingeliefert worden und ich muss schnellstens wissen, wie ich mich zu verhalten habe. Dann habe ich unseren Betriebsarzt angerufen, ob er mir einen Termin für die Teststelle des Tropeninstituts macht, die

systemrelevante Personen testet, die machen das aber nur nach Termin über den Betriebsarzt. Der hat nur gelacht und gemeint, das kann Wochen dauern, aber ich könne morgen kommen, er werde mich testen und übermorgen habe er das Ergebnis. 3 Tage nach der Email hat mich eine Kollegin vom Gesundheitsamt zurückgerufen. Ob ich den Krankheitssymptome habe, nachdem ich das verneint habe, meinte sie nur, dann können Sie auch arbeiten und Tests würden sie keine machen. Meine Widerrede, dass ich Kontaktperson ersten Grades sei, hat sie abgetan, dass sei kein Grund und ich solle mir den Flyer vom RKI anschauen, da stünde schon drin was ich zu tun habe.

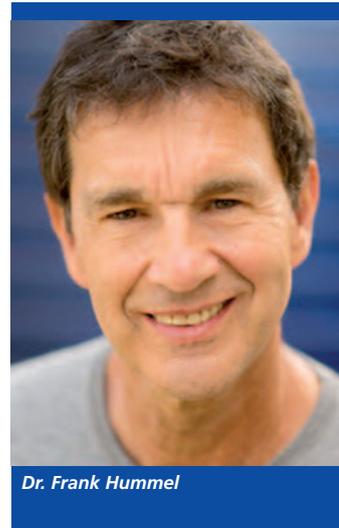
Der Test war negativ. Inzwischen haben wir in der Praxis Teams gebildet, ein Arzt mit zwei Assistentinnen um eine Notfallbehandlung aufrecht zu halten und wir sind beschäftigt. Meine Frau wird jetzt wohl nach 2 Wochen entlassen, ungetestet, die Ärztin in der Klinik meinte, da wären dann wohl für beide 2 Wochen

Quarantäne fällig und wir müssten halt unsere Wohnbereiche trennen, ob das geht? Ganz verdattert habe ich ja gesagt. Darauf hat sie sich umgedreht und ist gegangen. Toll!!

Ich verstehe, dass es sich um eine Ausnahmesituation handelt, dass alle überfordert sind, genauso wie ich selbst. Aber eigentlich fühle ich mich allein gelassen. Keine Tests, keine Anlaufstellen, keine Auskunft, ganz abgesehen davon, dass wir in den Praxen keine ordentliche Schutzkleidung bekommen. Bin gespannt, ob die Politik am Ende lernfähig ist. Es wird nicht die letzte virale Pandemie gewesen sein.

Liebe KollegInnen haltet durch!

Euer Frank Hummel



Dr. Frank Hummel



Werden Sie schon gefunden? Online-Zahnarztsuche der BLZK

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung



<http://zahnarztsuche.blzk.de>
Zahnarztsuche in Bayern



BLZK



Ermittlung von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit Covid-19 und Schweigepflicht

In der gegenwärtigen Situation kann eine Anfrage nach Kontaktpersonen an die Praxis gestellt werden, wenn ein Covid-19-Infizierter angibt, in der Praxis gewesen zu sein. Normalerweise umfasst die Schweigepflicht bereits die Auskunft, ob eine Person überhaupt Patient der Praxis ist, Name oder Adresse dürfen nicht herausgegeben werden. In dem geschilderten Fall ist die Sachlage jedoch eine andere, und hier ist zu klären, wem Auskunft erteilt werden darf / muss.

Meine diesbezügliche Anfrage an die BLZK zur Auskunftspflicht hat Herr Pan-gratz sinngemäß folgendermaßen beantwortet:

Aus dem Infektionsschutzgesetz geht hervor, dass Personen, die über erhebliche Tatsachen Auskunft geben können, verpflichtet sind, auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach § 25 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes gilt: „Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass

jemand ... ansteckungsverdächtig ... ist, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit.“ Das Gesundheitsamt untersteht der Kreisverwaltungsbehörde. Somit ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage die angeforderte Auskunft über Kontaktpersonen zu erteilen, dies stellt keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar.

Prof. Dr. Dr. E. Fischer-Brandies

Wirtschaftliche Informationspflicht und Beweislast bei neuer Behandlungsmethode

Aktuelles Urteil des BGH vom 28.01.2020, Az. VI ZR 92/19

Im Rahmen der „Wirtschaftlichen Aufklärung“ hat der Zahnarzt den Patienten vor Beginn der Behandlung schriftlich über die voraussichtlich anfallenden Kosten zu informieren [BGB § 630c (3)]. Der Sinn dieser Norm besteht darin, den Patienten vor finanziellen Überraschungen zu schützen.

Das aktuelle Urteil des BGH befasst sich nun mit dem Umfang der wirtschaftlichen Informationspflicht bei Privatversicherten, hier im Zusammenhang mit einer neuen, noch nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode. Es stellt fest, dass die Beweislast für die wirtschaftliche Information beim Behandler liegt. Kann der Zahnarzt die wirtschaftliche Information nicht beweisen, muss der Patient die Kosten nicht bezahlen. Allerdings urteilt der BGH, dass die Beweislast dafür, dass der Patient sich bei Kenntnis der Kosten gegen die Behandlung entschieden hätte, beim Patienten

liegt. Eine Beweislastumkehr erfolgt also nicht [s. Urteil BGH Urteil VI ZR 92/19 vom 28.01.2020]

Prof. Dr. Dr. E. Fischer-Brandies

Quellen:

BGB § 630c (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

BGH Urteil VI ZR 92/19

a) Die in § 630c Abs. 3 Satz 1 BGB kodifizierte Pflicht des Behandlers zur wirtschaftlichen Information des Patienten soll den Patienten vor finanziellen Überraschungen schützen und ihn in die Lage versetzen, die wirtschaftliche

Tragweite seiner Entscheidung zu überschauen. Sie zielt allerdings nicht auf eine umfassende Aufklärung des Patienten über die wirtschaftlichen Folgen einer Behandlung.

- b) Der Arzt, der eine neue, noch nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode anwendet, muss die Möglichkeit in den Blick nehmen, dass der private Krankenversicherer die dafür erforderlichen Kosten nicht in vollem Umfang erstattet.
- c) Die Beweislast dafür, dass sich der Patient bei ordnungsgemäßer Information über die voraussichtlichen Behandlungskosten gegen die in Rede stehende medizinische Behandlung entschieden hätte, trägt nach allgemeinen Grundsätzen der Patient. Eine Beweislastumkehr erfolgt nicht.

Leserbrief zu „Ein Plan für die Zeit nach der Krise“, Berliner Zeitung, 4.4.2020

Die Staaten, die Bürger, die Menschen dieser Welt stehen in Anbetracht des Corona-Virus vor einem Dilemma. Entweder lässt man der Pandemie freien Lauf und erntet ein Ende mit Schrecken. Oder man flacht die Kurve der Infizierten durch Abbau von Freiheitsrechten ab und erzielt ein Schrecken ohne Ende, oder zumindest mit mehr oder weniger stark verzögertem Ende. Teufel oder Beelzebub! Im ersten Szenario steht v.a. das Leben älterer und vorerkrankter Personen auf dem Spiel. Im zweiten die bürgerliche Existenz zahlloser Selbständiger, Leistungsträger und Steuerzahler, sowie die Lebensfreude der heranwachsenden Generation, die auf Grund ihres Alters und Gesundheitszu-

standes signifikant weniger gefährdet ist. Da die „Corona-Krise“ nur ein möglicherweise verhältnismäßig moderater Präzedenzfall weiterer Pandemien ist, stellt sich die Frage, ob man derlei Entscheidungen tatsächlich Politikern und deren Ratgebern überlassen darf. Gerade von Fachleuten, Epidemiologen, Virologen u.a. gibt es sehr unterschiedliche, ja konträre, Einschätzungen der Lage. Wenn es um Leben oder Tod geht und Technik und Medizin an ihre Grenzen stoßen, dann kann es nach meiner Überzeugung nur eine Lösung geben: eine zügig durchgeführte Volksabstimmung, in der die Frage geklärt werden muss, welchem der beiden Horror-Szenarien der Vorrang gegeben werden soll. Dass unabhängig von

deren Ergebnis die medizinische Forschung auf Hochtouren laufen muss, um eine Gegenstrategie zu entwickeln, ist selbstverständlich, steht aber auf einem anderen Blatt. Der Politik auch nur die Option zu ermöglichen, aus dem Infektionsschutz-Gesetz vielleicht doch ein Ermächtigungsgesetz zu basteln, ist auf alle Fälle der falsche Weg. Gelegenheit macht nicht nur Diebe.

Dr. Dr. Peter Gorenflos
Bochumer Strasse 13
10555 Berlin
0172/3967927
www.gorenflos.de

Pressemitteilung

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
München 14.04.2020

Liebe Patienten,

wir alle sind von der Corona Pandemie betroffen. Die Einschränkungen in unseren gewohnten Lebensbereichen sind einschneidend. Fast alle Geschäfte mit Kundenkontakten mussten schließen.

Zur Aufrechterhaltung der zahnmedizinischen Versorgung sind prinzipiell alle Zahnarztpraxen wie gewohnt geöffnet und können Sie behandeln.

Zahnärzte sind es gewohnt, höchste hygienische Standards in ihren Praxen umzusetzen, da wir naturgemäß sehr engen Kontakt zu unseren Patienten haben.

Wir schützen schon seit vielen Jahrzehnten erfolgreich unsere Patienten und Mitarbeiter durch hocheffiziente Hygie-

nemaßnahmen, die vom Robert-Koch-Institut vorgeschrieben werden.

Eine Übertragung von Infektionserkrankungen in zahnärztlichen Praxen ist nach allen Forschungsergebnissen unwahrscheinlich. Selbst in Wuhan, einem der Zentren der Corona-Pandemie, wurden nur in absoluten Ausnahmefällen der Corona Virus auf zahnärztliche Mitarbeiter übertragen. Eine Infektion von Zahnärzten auf Patienten ist nahezu ausgeschlossen.

In unserem Wartebereich können Patienten den empfohlenen Sicherheitsabstand einhalten. In den meisten Fällen sind die Wartezeiten nur kurz.

Schon vor der Pandemie wurden alle Instrumente, Geräte und der Behandlungsstuhl mit wirksamen Desinfektionsmitteln gereinigt und sterilisiert. Zahn-

ärzte kennen keine anderen Vorgehensweisen.

Zahnarztpraxen sind aufgrund der Einhaltung der höchsten hygienischen Standards sichere Aufenthaltsorte.

Für Rückfragen:

Dr. Peter Klotz,
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern,
Mail: dental@drklotz.de;
Tel. 089/842233

ZAHNÄRZTLICHER
 BEZIRKSVERBAND



ZBV
OBERBAYERN

Körperschaft
 des öffentlichen Rechts

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe:

Termine beim Zahnarzt unbedingt wahrnehmen

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe warnt vor zahnmedizinischen Folgeschäden

Auch in Zeiten der Corona-Epidemie müssen notwendige Zahnbehandlungen durchgeführt werden. Der Besuch beim Zahnarzt kann nicht beliebig hinausgeschoben werden. Darauf weist Jost Rieckesmann, Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hin:

„Verschieben Sie bitte nicht Ihren routinemäßigen Besuch beim Zahnarzt, lassen Sie Ihre Zähne und Ihr Zahnfleisch nicht im Stich. Wir Zahnärzte sehen bereits die Folgen: Nicht nur zahnmedizinische Schäden treten über kurz oder lang ein,

wenn notwendige Behandlungen oder regelmäßige Präventionsmaßnahmen unterbleiben, auch Herzkreislauf-, Nieren- und Lungenerkrankungen, sowie Diabetes können unmittelbar negativ beeinflusst werden. Gesund im Mund – das stärkt das Immunsystem. Und darauf kommt es mehr denn je an.“

Zahnärzte sind Experten in Sachen Hygiene und Patientenschutz. Es wurde schon immer mit Schutzausrüstung auf Klinikniveau gearbeitet. Kein Patient muss befürchten, er könne sich beim Zahnarzt mit Corona infizieren. Nach jeder

Behandlung werden alle Oberflächen sorgfältig desinfiziert, alle Instrumente werden sterilisiert und für jeden Patienten frisch aufgelegt.

In allen Zahnarztpraxen werden die Abstandsregeln eingehalten, die Patienten nach Möglichkeit einzeln einbestellt und räumlich getrennt.

Mit diesen Maßnahmen ist für den Patienten ein in jeder Weise gesicherter Ablauf möglich.

Münster, 24.04.2020

Bayerische Landeszahnärztekammer Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Zahnärztliche Behandlung: Kein erhöhtes Risiko in Zahnarztpraxen trotz Covid-19



Liebe Patientinnen und Patienten,

trotz der Corona-Pandemie besteht bei Ihrer zahnärztlichen Behandlung kein erhöhtes Risiko.

- Zahnärzte arbeiten seit jeher mit sehr hohen Hygienestandards. Infektionsschutz ist in allen Zahnarztpraxen täglich gelebte Vorsorge.
- Bereits vor dem Auftreten des Corona-Virus wurden alle Behandlungen mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen durchgeführt. Jede Praxis verfügt zudem über Sterilisationsgeräte für die Aufbereitung der verwendeten Instrumente. Der Arbeitsbereich wird nach

jeder Behandlung gründlich desinfiziert, mit Desinfektionsmitteln, die auch das Corona-Virus abtöten.

- Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des Robert-Koch-Instituts, der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns wird durch die Aufsichtsbehörden sowie die zahnärztlichen Körperschaften selbst überwacht und ist Teil des Qualitätsmanagements in jeder Zahnarztpraxis.
- Ein Mund-Nasen-Schutz schließt die Weitergabe des Corona-Virus an den Patienten wirksam aus. Deshalb ist er nun auch in öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkaufen vorgeschrieben.

- Die Zahnarztpraxen achten darüber hinaus darauf, dass die Wartezeit der Patienten so kurz wie möglich ist, und im Wartezimmer besteht ein ausreichender Sicherheitsabstand.
- Die Patienten können also alle notwendigen Behandlungen durchführen lassen, ohne Angst vor einer Corona-Infektion zu haben. In Zahnarztpraxen besteht kein erhöhtes Ansteckungsrisiko.

Ihre

**Bayerische Landeszahnärztekammer
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Bayerns**

Anmeldung / Anamnesebogen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihr Gesundheitszustand kann Einfluss auf die zahnärztliche Behandlung haben. Wir bitten Sie daher, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen der ärztlichen Schweige-

pflicht. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie auch für sich bzw. Ihren Angehörigen in die elektronische Datenverarbeitung in unserer Praxis gemäß dem Merkblatt „Aufklärung zur Datenverarbeitung gemäß DS-GVO“ ein. Das Merkblatt wird Ihnen zur Einsicht ausgehändigt, auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck.

Patient/-in _____
 Name _____ Vorname _____ geb. _____

Mitglied _____
 Name _____ Vorname _____ geb. _____

Anschrift _____
 Straße _____ Hausnummer _____ Ort _____

Telefon _____
 Privat _____ Mobil _____ Geschäftlich _____

Krankenversicherung _____

Zusatzversicherung Ja Nein

Beantworten Sie folgende Fragen bitte sorgfältig und wahrheitsgetreu!

| | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Sind / waren Sie mit dem Corona-Virus infiziert? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Hatten Sie Kontakt mit Corona-Virus-infizierten Personen bzw. sog. „Verdachtsfällen“? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Leiden Sie aktuell unter Atemnot, Husten, Fieber, Halsschmerzen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Sie Raucher/-in? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haben Sie bei sich Zahnfleischbluten bemerkt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Leiden Sie unter Mundgeruch? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haben Sie Interesse an einer professionellen Zahnreinigung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wurde bei Ihnen schon einmal eine Parodontitisbehandlung durchgeführt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Überempfindlichkeiten (Allergien) gegen: _____ | | |
| Allergiepass <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Schwangerschaft <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein falls ja – welcher Monat: _____ | | |
| Medikamente <input type="checkbox"/> Nein _____ | | |
| Ich nehme folgende Medikamente regelmäßig ein. Bitte geben Sie auch Schlaf-, Schmerz-, Beruhigungs- und Abführmedikamente an. | | |
| Nehmen Sie gerinnungshemmende Medikamente ein (wie z.B. ASS und Marcumar)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Nehmen Sie aktuell Medikamente gegen Knochenstoffwechselstörungen wie z.B. Osteoporose (sog. Bisphosphonate) bzw. haben Sie diese in der Vergangenheit eingenommen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Ich verpflichte mich, Änderungen meiner Erkrankungen sowie neue und/oder geänderte Medikamenteneinnahmen selbständig und umgehend der Praxis mitzuteilen!! | | |
| Momentan bin ich in ärztlicher Behandlung wegen: _____ | | |
| Leiden Sie an bzw. haben Sie: Herzschwäche (Insuffizienz) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Bluthochdruck <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Herzschrittmacher <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Zustand nach Herzinfarkt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Künstlichen Herzklappenersatz <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Stents <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Epilepsie oder Ohnmachtsanfällen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Diabetes <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Hepatitis A/B/C <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Tuberkulose <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Chronische Erkrankung der Atemwege <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Wurde bei Ihnen ein Aids (HIV) Test durchgeführt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Wenn ja – mit welchem Ergebnis und in welchem Jahr? | | |
| Sonstige Erkrankungen: _____ | | |
| Vereinbarte Termine, die nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, werden bei Nichterscheinen angemessen in Rechnung gestellt. | | |

Datum

Unterschrift

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBANDKörperschaft
des öffentlichen Rechts

Sommerfortbildung 2020 des ZBV Oberbayern

für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 11.07.2020 & Aktualisierung Strahlenschutz für Zahnärzte/-innen und Praxispersonal am Freitag, 10.07.2020 im Kultur + Kongress Zentrum Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim

Am Samstag, den **11.07.2020** freuen wir uns, dass wir **Herrn Sven Bartosch** – Impulsgeber, Coach, Trainer und Experte mit 25 Jahren Erfahrung in der Dentalbranche für einen ganztägigen Workshop gewinnen konnten.

Mehr unter www.svenbartosch.de

FEUER UND FLAMME FÜR DEINE MARKE

Erfahre, was es bedeutet, eine Marke zu sein und für diese zu brennen.

Zahnärzte sind heute mehr denn je Dienstleister und Allrounder. Der Erfolg ihrer Praxis hängt dabei von mehreren Faktoren ab: der medizinischen Expertise, dem betriebswirtschaftlichen Know-how und von psychologischen Kenntnissen.

Patienten werden immer mehr zu Kunden, die sich „ihre“ Praxis nach unterschiedlichen Aspekten aussuchen und ihr aus verschiedenen Gründen treu bleiben (oder eben auch nicht!). Fachwissen und Persönlichkeit erwarten sie – Authentizität und Empathie wünschen sie. Entsprechend müssen sich Zahnärzte nachhaltig etablieren. Indem sie sich und ihre Praxis zur Marke entwickeln, machen sie sich sichtbar und unvergesslich.

Feuer und Flamme für die eigene Marke zu sein, sich „einzubrennen“, so lautet deshalb die Devise.

Wie können Sie Schritt für Schritt erfolgreicher Ihre eigene Marke entwickeln – aus den Komponenten, die eine erfolgreiche Praxis auszeichnen? Wie können Sie

sich langfristig positionieren und Ihre Leistungen effektiver platzieren?

Lernen Sie sich selbst, Ihre Mitarbeiter und Ihre Patienten besser kennen, um daraus Motivation für die eigene Marke

zu gewinnen. Sven Bartosch zündet ein Feuerwerk von Ideen und Impulsen, um die Leidenschaft neu zu entfachen.

Die Veranstaltung beginnt um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr

Aktualisierung Strahlenschutz

Am Freitag den 10.07.2020 bieten wir die Möglichkeit der Aktualisierung der Kenntnisse bzw. Fachkunde in Strahlenschutz an:

| | | | |
|---|-----------------------|------------------|----------------------|
| Freitag, 10.07.2020 | 16:00 Uhr – 17:30 Uhr | ZFA | € 50,00 inkl. Skript |
| Der Anmeldung bitte die letzte Röntgenbescheinigung in Kopie beifügen! | | | |
| Freitag, 10.07.2020 | 16:00 Uhr – 18:15 Uhr | Zahnärzte/-innen | € 60,00 inkl. Skript |

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juli 2019 bei unseren Fortbildungen begrüßen dürften.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender

Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender

Dr. Martin Schubert
Leiter Winter- u.
Sommerfortbildung

Teilnahmegebühren für die Sommerfortbildung

| | |
|---|----------|
| Team bestehend aus Zahnarzt/ Zahnärztin und einer Mitarbeiterin | € 200,00 |
| Weitere/r Teilnehmer/in | € 50,00 |
| Einzelperson: | € 150,00 |

Anmeldung bitte an:

ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische
Fachangestellte
Ruth Hindl,
Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang
Tel: 0 81 46-99 79 568
Fax: 0 81 46-99 79 895,
Mail: rhindl@zbvobb.de

Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung am 11.07.2020

Team bestehend aus Zahnarzt/ Zahnärztin und einem Mitarbeiter/-in
 Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH
 Einzelperson

**Faxen an 08146-99 79 895
 oder Mail an: rhindl@zbvobb.de**

200,00 €
 50,00 €
 150,00 €

Teilnahmegebühr für die Röntgenaktualisierung am 10.07.2020

Zahnärztliches Personal von 16:00 bis 17:30 Uhr

50,00 € inkl. Skript

(Bitte die letzte Röntgenbescheinigung in Kopie beifügen)

Zahnärzte / Zahnärztinnen von 16:00 bis 18:15 Uhr

60,00 € inkl. Skript

(Deutsche Fachkunde vorhanden, bitte ankreuzen)

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich beim ZBV Oberbayerns an:

ich/ wir komme/n verbindlich zur Sommerfortbildung ich/ wir komme/n verbindlich zur Röntgenaktualisierung

 Name Zahnarzt/ Zahnärztin

 Name Praxismitarbeiter/-in

 Name Praxismitarbeiter/-in

 Praxisanschrift

 Tel.-Nr.:

 Email

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

_____ in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

_____ BLZ _____
 Kontonummer

_____ BIC _____
 IBAN

_____ Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

 Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

 Datum, Unterschrift

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,-(Sommerfortbildung) € 15,00 (Röntgenakt.) erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag lt. Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Sommerfortbildung Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayerns.

Seminare ab Juni 2020 können unter Vorbehalt gebucht werden

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

EUR 60,00 (inkl. Skript)

~~HOFSTETTEN: Kurs 20-108~~ Abgesagt

Mi. 20.05.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

~~ROSENHEIM: Kurs 20-107~~

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 18:15 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

~~MÜNCHEN: Kurs 20-109~~

Mi. 14.10.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~MÜNCHEN: Kurs 20-110~~

Mi. 02.12.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

EUR 50,00 (inkl. Skript)

~~HOFSTETTEN: Kurs 20-811~~ Abgesagt

Mi. 20.05.2020, 15:00 bis 16:30 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

~~ROSENHEIM: Kurs 20-808~~

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

~~MÜNCHEN: Kurs 20-815~~

Fr. 17.07.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~MÜNCHEN: Kurs 20-810~~

Fr. 16.10.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~TRAUNSTEIN: Kurs 20-814~~

Mi. 11.11.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr
Ort: Sailer Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

~~MÜNCHEN: Kurs 20-812~~

Fr. 04.12.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

3) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Urs Reimann
EUR 350,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 730~~ Abgesagt

Fr./Sa. 22.05./23.05. und Sa. 30.05.2020, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

~~Kurs 731~~

Fr./Sa. 18.09./19.09. und Sa. 26.09.2020, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

Zulassung nur möglich mit einer amtl. beglaubigten Kopie der Helferinnen Urkunde/-briefes

Anmeldung und Original beglaubigte Kopie per Post an

Verwaltung der Fortbildungskurse, Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstraße 7, 80992 München

4) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 / Vorbereitung zur Sommerabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 9072~~ Abgesagt

Teil 2 Sa. 09.05.2020, 09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**

~~Kurs 9073~~ Abgesagt

Teil 2 Fr. 15.05.2020, 13:00 – 20:00 Uhr in **München**

Orte:
Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Straße 101, 83024 Rosenheim
ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstraße 7, 80992 München

5) Check Up: Fit für die Sommerabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 9074~~ Abgesagt

Do. 07.05.2020, 13.00 – 20.00 Uhr
in München

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstraße 7, 80992 München

6) Fit für die prakt. Prüfung / Vorbereitung zur Sommerabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 9074~~ Abgesagt

Sa. 16.05.2020, 09.00 – 17.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstraße 7, 80992 München

7) Sommerfortbildung in Rosenheim

Feuer und Flamme für Deine Marke

Ref.: Sven Bartosch – Impulsgeber, Coach, Trainer und Experte in der Dentalbranche
EUR 200,00 für ZÄ und einer MA, weitere TN EUR 50,00, Einzelperson EUR 150,00

Fortbildung SOFO-5

Sa. 11.07.2020, 09.00 – 17.00 Uhr

Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

11) ZMP Aufstiegsfortbildung 2020/2021 in München

Termin: 07.10.2020 bis 12.09.2021
Referentinnen:

Frau Ulrike Wiedenmann, DH
Frau Katja Wahle, DH, Praxismanagerin
Frau Annette Schmidt, StR, Pass
Frau Dr. Catherine Kempf, Ärztin
Frau Dr. Tina Killian, Zahnärztin
Herr Dr. Peter Klotz, Zahnarzt
EUR 3250,00
zuzgl. BLZK Prüfungsgebühren (inkl. Skripte + Mittagessen)

Kurs 422

Unterlagen bitte anfordern bei:
Frau Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel: 08146-997 95 68, Fax: 08146-997 98 95, rhindl@zbvobb.de

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

Anmeldebogen

Bitte faxen an 0 81 46 - 99 79 895

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen: **Deutsche Fachkunde vorhanden:** für Aktualisierung-Röntgen:
nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden werden: in Kopie außer 3-Tages Röntgenkurs siehe unten

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor KURSBEGINN!!

Zahnärztliches Personal beifügen:

für Röntgenaktualisierung: **Röntgenbescheinigung**für Röntgenkurs (1-Tages-Kurs): **Helferinnenurkunde**für Röntgenkurs (3-Tages-Kurs): **amtlich beglaubigte Kopie Helferinnenurkunde/-brief per Post zuschicken!**für Prophylaxe Basiskurs: **Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung**2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung****3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)**

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein.

Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>Verbindliche und schriftliche Anmeldung per **Einzugsermächtigung** über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Praxisstempel:

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Seminare ab Juni 2020 können unter Vorbehalt gebucht werden

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

EUR 60,00 (inkl. Skript)

~~HOFSTETTEN: Kurs 20-108~~ **Abgesagt**

Mi. 20.05.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

ROSENHEIM: Kurs 20-107

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 18:15 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum,
Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

GARMISCH-PARTENKIRCHEN:

Kurs 20-113

Mi. 23.09.2020, 20:00 bis 23:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zur Schranne, Griesstr. 4,
82467 Garmisch-Partenkirchen

MÜNCHEN: Kurs 20-109

Mi. 14.10.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-110

Mi. 02.12.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

2) Sommerfortbildung in Rosenheim

Feuer und Flamme für Deine Marke

Ref. Sven Bartosch – Impulsgeber,
Coach, Trainer und Experte in der
Dentalbranche

EUR 200,00 für ZÄ und einer MA,
weitere TN EUR 50,00,
Einzelperson EUR 150,00

Fortbildung SOFO-5

Sa. 11.07.2020, 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum,
Kufsteiner Straße 4,
83022 Rosenheim



Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2020/2021

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 2.000,00

| Referenten | Datum | Unterrichtszeiten | Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK |
|--------------------------------------|--|-----------------------------|--|
| U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR | 07.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| Dr. T. Killian, ZÄ | 08.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 09.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| A. Schmidt, StR | 10.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 28.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| A. Schmidt, StR | 29.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| Dr. Kempf, Ärztin | 30.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| Dr. Kempf, Ärztin | 31.10.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| A. Schmidt, StR | 19.11.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 20.11.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| Dr. T. Killian, ZÄ | 21.11.2020 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| A. Schmidt, StR | 13.01.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| A. Schmidt, StR | 14.01.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 15.01.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH Dr. Klotz, ZA | 16.01.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 02.02.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, | 03.02. – 06.02.2021 (Gruppeneinteilung) | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| K. Wahle, DH, | 17.03.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | Schriftliche Prüfung: |
| U. Wiedenmann, DH | 18.03.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 09.09.2021 (Anmeldeschluss: 30.07.2021) |
| K. Wahle, DH, | | | |
| U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, | 19.03. – 20.03.2021 (Gruppeneinteilung) | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 14.04.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| K. Wahle, DH | 15.04.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | Praktische Prüfung: |
| K. Wahle, DH | 16.04.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 15.09. – 18.09.2021 (Anmeldeschluss: 30.07.2021) |
| K. Wahle, DH | 17.04.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| K. Wahle, DH | 16.06. – 19.06.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH | 14.07.2021 | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |
| U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH, | 11.09. – 12.09.2021 Übungstage (Gruppeneinteilung) | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | |

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München
Änderungen vorbehalten.

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Kursgebühren: EUR 3.250,00 inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2020/2021

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

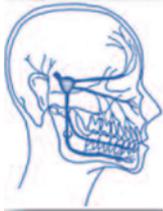
durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Zur Prüfungsvorbereitung – welche Antwort ist richtig?

Diese Fragen müssten Auszubildende (2. Und 3. Ausbildungsjahr) ohne Hilfsmittel beantworten können!

Der tief zerstörte Zahn 46 wird mit Hebel und Zange entfernt, anschließend wird eine Naht gelegt. Was rechnen Sie ab?

- I, X1
- I, X2
- I, X3
- L1, X1
- L1, X2
- L1, X3

Bei Entfernung des Zahnes 24 durch Osteotomie wird die Kieferhöhle eröffnet und durch eine einfache Zahnfleischplastik verschlossen. Was rechnen Sie ab?

- I, Ost1, Pla0
- I, Ost1, Pla1
- I, Ost1, Pla2
- I, Ost2, Pla0
- I, Ost2, Pla1
- I, Ost2, Pla2

Wie viele Wurzeln hat der Zahn 46 und wo liegen die Wurzeln anatomisch?

- 4 Wurzeln; zwei distal, eine palatinal, eine mesial
- 3 Wurzeln; eine mesial, zwei palatinal
- 2 Wurzeln; eine mesial, eine palatinal
- 3 Wurzeln; meistens die beiden distalen miteinander verbacken; eine mesial, zwei distal
- 3 Wurzeln; meistens die beiden mesialen miteinander verbacken; zwei mesial, eine distal
- 1 Pfahlwurzel

Beschreiben Sie den Ablauf einer Ost:

- Bildung eines Muko-Periost-Lappens, Entfernung des Zahnes, Naht
- Anästhesie, Entfernung des Zahnes, Bildung eines Periost-Lappens zum Wundverschluss
- Anästhesie, Bildung eines Muko-Periost-Lappens, Naht
- Anästhesie, Bildung eines Muko-Periost-Lappens, Entfernung des Zahnes, Naht
- Antibiose, Bildung eines Muko-Periost-Lappens, Entfernung des Zahnes, Naht
- Autologes Knochentransplantat, Entfernung des Zahnes, Naht
- Entfernung des Zahnes, Anästhesie, Naht, Muko-Periost-Lappen

Viel Spaß, die Lösung kommt in der nächsten Ausgabe!

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de **www.zbvoberbayern.de**

Beitragsordnung Gegenüberstellung der ZBVe

| BG | ZBV Ndb. | ZBV Opf. | ZBV Unterfranken | ZBV Mittelfranken | ZBV Oberfranken | ZBV Schwaben | ZBV München | ZBV Obb. |
|---------|----------|----------|------------------|-------------------|-----------------|--------------|-------------|----------|
| BG 1 | 450,00 € | 360,00 € | 480,00 € | 300,00 € | 300,00 € | 400,00 € | 338,00 € | 300,00 € |
| 2 a | 200,00 € | 320,00 € | 320,00 € | 300,00 € | 80,00 € | 400,00 € | 200,00 € | 300,00 € |
| 2 b | 100,00 € | 126,00 € | 160,00 € | 150,00 € | 80,00 € | 112,00 € | 96,00 € | 160,00 € |
| 3 a | 450,00 € | 360,00 € | 480,00 € | 300,00 € | 300,00 € | 360,00 € | 388,00 € | 300,00 € |
| 3 b | 200,00 € | 360,00 € | 480,00 € | 150,00 € | 300,00 € | 360,00 € | 388,00 € | entfällt |
| 3 c | 200,00 € | 180,00 € | 320,00 € | 150,00 € | 100,00 € | 100,00 € | 120,00 € | 300,00 € |
| 3 d | 100,00 € | 180,00 € | 68,00 € | 150,00 € | 100,00 € | 100,00 € | 96,00 € | 160,00 € |
| 4 a | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| 4 b | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| 4 c /1b | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| 5 | 50 v. H. | 90,00 € | 50 v. H. | 50 v. H. | 50 v. H. | 100,00 € | 50 v.H. | 100,00 € |

!!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Verletzungen der Melde- und Anzeigepflichten sind Verletzungen von Berufspflichten im Sinne des Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 66 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) und können entsprechend den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes geahndet werden.

Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 BOZ besteht somit die Möglichkeit einer berufsaufsichtlichen Maßnahme im Sinne der Art. 38, 39 HKaG.

Gemäß Art. 38 HKaG i.V.m. Art. 46 HKaG kann der Vorstand des ZBV Oberbayern ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. In Verbindung mit der Rüge kann gegen das Mitglied eine Geldbuße bis 5.000,00

Euro verhängt werden, die zugunsten sozialer Einrichtungen der Kammer zu zahlen ist.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihrer Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- **Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.**
- **Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)**
- **Arbeitsplatzwechsel (neuer Arbeitgeber, wenn auch gleicher Status) Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.**

- **Änderung des Hauptwohnsitzes, bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine beglaubigte Kopie zusenden.**
- **Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.**
- **Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrtens

Tel: 089 – 79 35 58 8-2

Fax: 089 – 81 88 87 40

E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Neue Adresse des ZBV Oberbayern ab 18. März 2020

Der ZBV Oberbayern ist umgezogen!

Die neuen Geschäftsräume des ZBV Oberbayern befinden sich in der Messerschmittstraße 7 in München, unweit der U-Bahn-Station Georg-Brauchle-Ring und Olympia Einkaufszentrum.

Seit dem 26. März 2020 gelten folgende Kontaktdaten:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Messerschmittstraße 7 • 80992 München
Telefon 0 89 / 79 35 58 80 • Fax 089 / 81 88 87 40
info@zbvobb.de • www.zbvobb.de

Hier ein Bilderstrauß (8 Bilder) der leeren Geschäftsräume in Allach bei Übergabe an den bisherigen Vermieter. Die Bilder der neuen, jetzigen Geschäftsstelle sind für das Juni-Heft vorgesehen.



Freistellung für ZFA-Prüflinge am Tag vor der Abschlussprüfung

Berufsbildungsgesetz – neue Freistellungsregelung für Auszubildende

Am 01.01.2020 tritt das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG-neu) in Kraft. Gemäß § 15 BBiG-neu sind Auszubildende am Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

Diese bisher nur für minderjährige Auszubildende geltende Regelung aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz wurde nunmehr in das Berufsbildungsrecht aufgenommen.

Die Freistellungspflicht des Arbeitgebers für Auszubildende am Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung gilt ab 01.01.2020 für minderjährige und volljährige Auszubildende.

Die Freistellung am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist für minderjährige Auszubildende mit acht Stunden auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Hier gilt weiterhin das JArbSchG § 10. Die Freistellung am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist für Auszubildende über 18 Jahren mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen.

Das neue BBiG enthält eine Reihe Neuerungen zur Berufsausbildung, die Auswirkungen auf zukünftige aber auch auf alle laufenden Berufsausbildungsverträge haben werden. Wir werden die Themen des neuen BBiG und die Änderungen in den Printmedien sowie online regelmäßig besprechen und Sie über die Neuerungen informieren.

Obmannsbereich Fürstenfeld- bruck (FFB)

Gesprächsrunde

„Praxisbegehungen“ 2020

Termin: **varaussichtlich** Mittwoch, 24.06.2020, von 16:00 Uhr – 17:30 Uhr

Ort: Stadthalle Germering, „Nachtasyl“

Gesprächspartner: Herr Daniel Kollmer, M.Sc., Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt 80534 München

Stammtischtermine Germering 2020

Dienstag, 19.05.2020, 19:00 Uhr

varaussichtlich

Dienstag, 07.07.2020, 19:00 Uhr

varaussichtlich

Dienstag, 13.10.2020, 19:00 Uhr

Dienstag, 08.12.2020, 19:00 Uhr

jeweils im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dr. Peter Klotz,

Freier Obmann

im Obmannsbereich FFB



Entlang des Sankt-Lorenz-Stromes – Teil II

Auf dem Weg zum Ende der Welt

Am Morgen verlassen wir Québec City, die Stadt, die bereits 1608 als Handelsposten gegründet und später zur Hauptstadt der kanadischen Provinz Québec bestimmt wurde. Eine Stadt in strategischer Lage. Sie liegt am großen Strom des Landes, dem Sankt-Lorenz-Strom, und hat nicht zuletzt deshalb eine interessante Geschichte: Mal war sie in englischem, mal in französischem Besitz. Die letzte Schlacht im Jahre 1759 Schauplatz endete mit einer Niederlage der Franzosen.

3590 Kilometer lang ist der Sankt-Lorenz-Strom von der Quelle in Minnesota (USA) bis zur Mündung in den Atlantik. An diesem Strom, der prägnant „Highway H2O“ genannt wird, machen wir uns nun auf den Weg zur Halbinsel Gaspésie, dem „Ende der Welt“. So lautet jedenfalls die Übersetzung aus der Sprache der Ureinwohner. Und die müssen es schließlich wissen.

Eigentlich ist Spätsommer, und entsprechend sieht unser Reisegepäck aus. In einem der netten kleinen Läden in der Altstadt von Québec kommen wir mit der Besitzerin ins Gespräch. Wo kommt man her, wo will man hin? „Oh, zur Gaspésie! Ich stamme von dort, und ich liebe diesen Landstrich! Die wilde Natur, die klare Luft, der tosende Atlantik! Aber kalt wird es jetzt schon sein – eine dickere Jacke wäre nicht schlecht“, meint sie. Okay, dann also erstmal shoppen.

Auf der Route 138 fahren wir zum Zwischenziel Tadoussac, einem idylli-



Das Chalet bei Tadoussac, mitten im Wald

schen 1000-Einwohner-Städchen an der Mündung der Saguenay Fjords in den Sankt-Lorenz-Strom. Der Ort wurde im 16. Jahrhundert gegründet, als baskische und bretonische Fischer begannen, mit den einheimischen Indianern Handel zu treiben. Und die Bucht war Ausgangspunkt für Forschungsreisen und Zentrum des Walfangs.

Das gebuchte Chalet für die Zwischenübernachtung ist jedoch per Navi nicht zu finden. Also Smartphone an und mit GPS auf Suche gehen – nicht ganz billig. Dafür aber sicher: Tatsächlich gibt es mitten im

Wald und fast zehn Kilometer außerhalb des Ortes Hinweise auf den „Club Chasse et Peche Tadoussac“. Und tatsächlich steht das Chalet für uns bereit, direkt am „Lac Boulanger“, dem „Bäcker-See“ gelegen. Na, das passt ja!

Hier könnte man Urlaub machen. Unge-stört und ganz im Gleichklang mit der Natur. Stundenlang könnte man auf der Terrasse sitzen und auf den glasklaren See schauen, weit und breit ist kein Mensch zu sehen. Die Nacht schiebt sich langsam heran, die Sonne verabschiedet sich mit fulminanten Farben. Irgendwie schleicht sich auch Müdigkeit ein, und die Betten sind so herrlich groß und weich... Aber irgendwie ist es auch ein bisschen unheimlich. Und dann nahen offenbar die Herren der kanadischen Wälder: Elche brüllen, und das nicht weit vom Haus. Also allein möchte ich das nicht erleben!

Nach dem Frühstück machen wir uns auf den Weg. Es regnet, und es ist deutlich kälter geworden. Wir müssen zur Fähre, denn wir sind auf der Nordseite des Stromes, und hier führt die Straße in die unwirtlichen Breiten Neufundlands. Wir wollen aber auf der Südseite zur Gaspésie. Gegen 13 Uhr erreichen wir das Ter-



Abschied von Percé

minal, doch das steht ebenso leer wie der große Parkplatz. Nach aufwendigen Telefonaten erhalten wir die Auskunft, dass die morgendliche Fähre wegen schlechten Wetters ausgefallen ist, aber wahrscheinlich die um 17 Uhr, die letzte Fähre an diesem Tag, übersetzen wird.

Kann man einen Platz für das Auto reservieren? „Oh Gott nein! Die Plätze sind seit Monaten gebucht! Vielleicht haben sie ja Glück und bekommen noch einen Platz. Dann sollten sie aber am Terminal warten“, rät man uns. Okay, dann warten wir eben die vier Stunden im Auto, im strömenden Regen und ohne Mittagessen. Und haben Zeit für einen Blick auf den Strom. Bitte? Was für einen Strom? Sieht ja aus, als wären wir am Meer! Dass der Strom hier 70 Kilometer breit sein und die Fährfahrt fast drei Stunden dauern könnte, war uns nicht bewusst. Auf der Karte war es ein Katzensprung!

Am nächsten Tag können wir endlich von Mantane aus auf der Route 132 unser Ziel Percé, am Sankt-Lorenz-Golf auf der Halbinsel Gaspésie, ansteuern. Wellenbrecher schützen die 132 vor dem Atlantik, doch der schafft es trotzdem immer wieder auf die Straße. Die Gaspésie ist ein rauer Platz zum Leben, mit zerklüfteten und einsamen Atlantik-Küsten, wilder, von Stürmen gebeutelter Landschaft und langen eiskalten Wintern. Das Landesinnere ist fast unbewohnt und schwer zugänglich – nur an den Küsten haben sich Menschen angesiedelt.

Doch an „unserem“ Tag auf der Route 132 ist der Himmel blau, und es weht nur ein leichtes Lüftchen, und jeder Blick, der sich dem Reisenden auf der schmalen Küstenstraße an den hohen, schroffen Felsgetümen öffnet, ist unbeschreiblich. Fast könnte man sagen: Der Weg ist das Ziel!



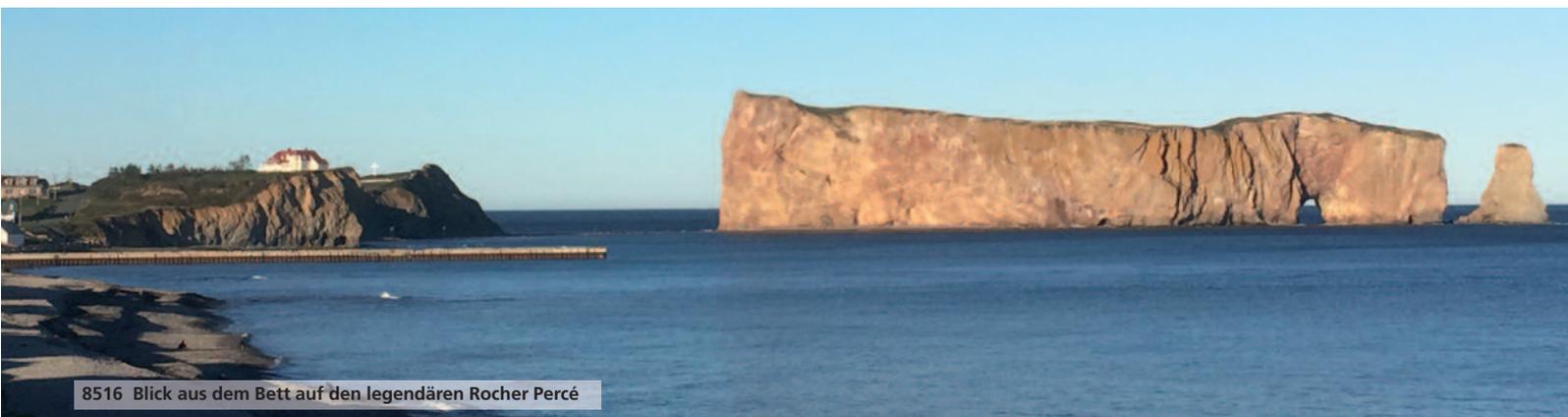
Auf der Route 132 in Richtung Percé

Ein Teil der Halbinsel ist durch den Parc National de la Gaspésie nahe dem Städtchen Sainte-Anne-des-Monts geschützt. Er soll zu den schönsten Gebieten Ostkanadas gehören. Wer auf dem über hundert Kilometer langen Wegenetz über die Höhen der Chic-Choc-Berge wandert, kann auf Elche, Rentiere und Waldkaribus treffen. Der höchste Gipfel ist der Mont Jaques-Cartier; er ragt 1268 Meter in die Höhe.

Ich weiß nicht, nach wie vielen Kurven wir den idyllischen Hafenort Percé mit rund 3300 Einwohnern im Schatten des Hausberges Mont Sainte-Anne erreichen. Das letzte Ende vom „Ende der Welt“ also. Der Sankt-Lorenz-Strom ist hier längst ein Meer geworden und riecht nach Salz und Tang. Ein genialer Ort, der auch Künstler aller Genres anzieht. Es ist tatsächlich schon kalt in Percé, fünf Grad

über Null, aber sonnig. Beeindruckend die stürmische See mit Wellen, die sich an den Felsen brechen und schäumend aufspritzen.

Auch vom Hotelbett ist das Geschehen gut, trocken und sicher zu beobachten. Und man hat einen phantastischen Blick auf den Rocher Percé, das Wahrzeichen der Gaspésie-Halbinsel. Der legendäre Kalkstein-Felsen liegt vor dem Örtchen wie ein Schiffswrack. Er ist 438 Meter lang, 88 Meter hoch, und dank seines 30 Meter hohen Lochs nach den Niagarafällen das meist fotografierte Naturwunder Ostkanadas. Bei Ebbe kann man den Fels nahezu trockenen Fußes erreichen. Gegenüber Percé liegt die Vogelinsel Bonaventure. Hier sind rund 50.000 Basstölpel zu Hause – die größte Kolonie dieser Vögel in Amerika.



8516 Blick aus dem Bett auf den legendären Rocher Percé



Die katholische Église Saint-Michel in Percé.

Und was isst man hier, am Ende der Welt? Natürlich das, was im Meer gefangen und frisch auf den Tisch kommt. Hummer, Garnelen, Jakobsmuscheln. Und daraus ein Gratin gezaubert – einfach toll, aber auch teuer: 125 Dollar kann man in einem guten Restaurant dafür hinlegen.

Zurück in Richtung Québec nehmen wir den Weg über die Insel, durch die Bergwelt, die Ausläufer der Appalachen. Nach

Adress-Etiketten



Neben Hotels gibt es auch zahlreiche gepflegte B&B-Häuser

600 Kilometern, nach grandiosen Blicken in die Natur, über die Insel, erreichen wir Rivière du Loup. Von hier aus starten Bootstouren zum Wale-Beobachten. Der Sankt-Lorenz-Strom ist eines der waldreichsten Gewässer der Welt. Wenn man Glück hat, kann man hier Zwergwale und

Finnwale, Buckelwale und Blauwale, Belugas und Nordkaper sichten. Eine einzigartige Vielfalt, die wie viele andere Tiere und Pflanzen auf dieser Welt in Gefahr ist.

Eva-Maria Becker

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Messerschmittstraße 7, 80992 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax 0 87 62-73 83 794, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Jan. 2019 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.